Bundesgesetzblatt 313

Teil I Z 1997 A

1971	Ausgegeben zu Bonn am 14. April 1971	Nr. 31

Im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger erstreckt sich der bisher auf die Sammlung des Bundesrechts — Bundesgesetzblatt Teil III — und demnach auf den Stand 31. Dezember 1963 beschränkte Hinweis zu betroffenen Rechtsvorschriften nun auch auf den Fundstellennachweis A, der die Sammlung fortführt. Künftig wird im Inhaltsverzeichnis durch die Bezeichnung der Gliederungsnummer auf alle Rechtsvorschriften hingewiesen, auf die eine Verkündung sich auswirkt. Auf die Erläuterungen im Fundstellennachweis A wird Bezug genommen.

Verordnung über die Gebühren für die Eintragung von Arzneispezialitäten in das Spezialitätenregister

Vom 24. März 1971

Auf Grund des § 24 Satz 2 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 821), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

(1) Für die Eintragung einer Arzneispezialität in das beim Bundesgesundheitsamt geführte Spezialitätenregister wird eine Gebühr von sechshundert Deutsche Mark erhoben.

(2) Die Gebühr beträgt eintausendzweihundert Deutsche Mark für die Eintragung einer Arzneispezialität, die

1. einen Stoff oder eine Zubereitung im Sinne des § 21 Abs. 1 a oder eine Zubereitung im Sinne des § 21 Abs. 1 b des Arzneimittelgesetzes enthält oder
2. auf Grund des § 35 a des Arzneimittelgesetzes nur nach Vorlage einer ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Verschreibung an Verbraucher abgegeben werden darf.

§ 2

Für die Eintragung einer Arzneispezialität gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 des Arzneimittelgesetzes werden folgende Gebühren erhoben:

1. bei einer Änderung der Bezeichnung
   zweihundertfünfzig Deutsche Mark;
2. bei einer Änderung der Menge der arzneilich wirksamen Bestandteile
   a) im Falle des § 1 Abs. 1
   sechshundert Deutsche Mark,
   b) im Falle des § 1 Abs. 2
   eintausendzweihundert Deutsche Mark;
3. bei einer Änderung der Art der arzneilich wirksamen Bestandteile
   a) im Falle des § 1 Abs. 1
   sechshundert Deutsche Mark,

b) im Falle des § 1 Abs. 2
eintausendzweihundert Deutsche Mark;

4. bei einer Änderung der Darreichungsform
a) im Falle des § 1 Abs. 1
sechshundert Deutsche Mark,
b) im Falle des § 1 Abs. 2
eintausendzweihundert Deutsche Mark.

Treffen mehrere dieser Änderungen zusammen, so wird nur eine Gebühr erhoben. Bei verschieden hohen Gebühren ist die höhere Gebühr zu erheben.

§ 3

(1) Für die Eintragung einer Arzneispezialität auf Grund einer Anmeldung nach § 54 Abs. 1 Satz 1 des Arzneimittelgesetzes wird eine Gebühr von fünfzig Deutsche Mark erhoben.

(2) Werden von einem Anmelder mehrere Arzneispezialitäten, die sich weder in der Bezeichnung noch in der Art der arzneilich wirksamen Bestandteile noch in der Darreichungsform, jedoch in der Menge der arzneilich wirksamen Bestandteile unterscheiden, nach § 54 Abs. 1 Satz 1 des Arzneimittelgesetzes gleichzeitig angemeldet, so wird für die Eintragung einer Arzneispezialität eine Gebühr von fünfzig Deutsche Mark und für die Eintragung der übrigen eine Gebühr von je zehn Deutsche Mark erhoben. Das gilt auch, wenn sich die Arzneispezialitäten in der Menge der arzneilich wirksamen Bestandteile und durch eine Nebenbezeichnung unterscheiden, die sich auf die Menge der arzneilich wirksamen Bestandteile bezieht.

(3) Werden nach § 54 Abs. 1 Satz 1 des Arzneimittelgesetzes mehr als vier und nicht mehr als zwanzig Arzneispezialitäten gleichzeitig unter Bezeichnungen angemeldet, die aus einer gemeinsamen Hauptbezeichnung und zusätzlichen unterschiedlichen Zahlen, Buchstaben, Zusammenstellungen aus beiden oder sonstigen Nebenbezeichnungen bestehen, so wird für die Eintragungen dieser Arzneispezialitäten eine Gebühr von zweihundert Deutsche Mark erhoben. Werden mehr als zwanzig solcher Arzneispezialitäten gleichzeitig angemeldet, so wird für die Eintragung jeder Arzneispezialität eine Gebühr von zehn Deutsche Mark erhoben.

§ 4

Auslagen werden nach den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes erhoben.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1970 in Kraft.

Bonn, den 24. März 1971

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Käte Strobel

Fünfte Verordnung über die den Betäubungsmitteln gleichgestellten Stoffe (Fünfte Betäubungsmittel-Gleichstellungsverordnung)

Vom 6. April 1971

Auf Grund des § 1 Abs. 2, 2 a und 4, des § 4 Abs. 4 sowie der §§ 7 und 12 des Opiumgesetzes vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes verordnet die Bundesregierung:

§ 1

(1) Den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Opiumgesetzes genannten Stoffen wird Rohmorphin einschließlich Mohnstrohkonzentrat gleichgestellt.

(2) Den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Opiumgesetzes genannten Stoffen werden die folgenden Stoffe gleichgestellt:

Kurzbezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung
1. Acetorphin	3-Acetoxy-4,5-epoxy-7α-(1-hydroxy-1-methyl-butyl)-6-methoxy-17-methyl-6,14-endo-aetheno-morphinan
2. Bezitramid	1-[1-(3-Cyan-3,3-diphenyl-propyl)-4-piperidyl]-3-propionyl-benzimidazolin-2-on
3. Codoxim	Dihydrocodeinon-carboxymethyloxim
4. Dexamphetamin	(+)-α-Methyl-phenaethylamin
5. DOM (STP)	2,5-Dimethoxy-4-methyl-phenaethylamin
6. Etorphin	4,5-Epoxy-7α-(hydroxy-1-methyl-butyl)-6-methoxy-17-methyl-6,14-endo-aetheno- morphinan-3-ol
7. Levomethadon	(—)-6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-heptan-3-on
8. Methylphenidat	α-Phenyl-α-(2-piperidyl)-essigsäure-methyl-ester
9. Nicodicodin	Nicotinsäure-(4,5-epoxy-3-methoxy-17-methyl-morphinan-6-yl)-ester
10. Phenmetrazin	3-Methyl-2-phenyl-morpholin
11. Tetra-hydrocannabinol	3-Pentyl-6a,7,10,10a-tetrahydro-6,6,9-trimethyl-6*H*-dibenzo[b,d]pyran-1-ol.

§ 2

Wer einen oder mehrere der nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 5, 6 und 8 bis 11 gleichgestellten Stoffe oder eines oder mehrere ihrer Salze oder Zubereitungen aus diesen Stoffen oder Salzen am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung herstellt oder verarbeitet, ist berechtigt, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über seinen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 des Opiumgesetzes die Stoffe, Salze oder Zubereitungen in gleichem Umfange wie bisher herzustellen oder zu verarbeiten. Wird der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nicht innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt, so erlischt die Berechtigung mit Ablauf dieser Frist.

§ 3

(1) Wer einen oder mehrere der nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 5, 6 und 8 bis 11 gleichgestellten Stoffe oder eines oder mehrere ihrer Salze oder Zubereitungen aus diesen Stoffen oder Salzen am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, dies dem Bundesgesundheitsamt (Bundesopiumstelle) unter Angabe der Art und Menge der Stoffe, Salze oder Zubereitungen innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung mitzuteilen.

(2) Wer einen oder mehrere der nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 5, 6 und 8 bis 11 gleichgestellten Stoffe oder eines oder mehrere ihrer Salze oder Zubereitungen aus diesen Stoffen oder Salzen am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in Gewahrsam hat und eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 des Opiumgesetzes nicht beantragen will, kann innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung diese Stoffe, Salze oder Zubereitungen an ein zum Handel mit Betäubungsmitteln zugelassenes Unternehmen ohne diese Erlaubnis abgeben oder veräußern. Das Unternehmen ist verpflichtet, dem Bundesgesundheitsamt (Bundesopiumstelle) innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung den früheren Besitzer und die Art und Menge der erworbenen Stoffe, Salze oder Zubereitungen mitzuteilen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für denjenigen, der nach § 3 Abs. 4 des Opiumgesetzes keiner Erlaubnis bedarf.

§ 4

Soweit die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 5, 6 und 8 bis 11 gleichgestellten Stoffe oder eines oder mehrere ihrer Salze oder Zubereitungen aus diesen

Stoffen oder Salzen in zur Abgabe an das Publikum bestimmten fertigen Packungen enthalten sind, die den Anforderungen der nach § 7 des Opiumgesetzes erlassenen Vorschriften über die Ankündigung und Beschriftung von Betäubungsmitteln enthaltenden Arzneimitteln nicht entsprechen, dürfen sie vom Hersteller und im Großhandel bis zum Ablauf von drei Monaten, in den Apotheken bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung noch in diesen Packungen abgegeben werden.

§ 5

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit macht die den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b des Opiumgesetzes genannten Stoffen gleichgestellten Stoffe in alphabetischer Reihenfolge im Bundesgesetzblatt bekannt.

§ 6

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. April 1971

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Käte Strobel

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken

Vom 6. April 1971

Auf Grund des § 1 Abs. 4 und 5 sowie der §§ 8 und 12 des Opiumgesetzes vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 216), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken vom 23. Februar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 227), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) Die Nummern 1 bis 11 erhalten folgende Fassung:
      „1. Acetorphin
      2. Allylprodin
      3. Benzethidin
      4. Bezitramid
      5. Clonitazen
      6. Diampromid
      7. DOM (STP)
      8. Ekgonin
      9. Ester des Morphins, ausgenommen Nicomorphin (4,5-Epoxy-17-methyl-morphin-7-en-3,6-diyl-dinicotinsäure-ester)
      10. Etonitazen
      11. Etorphin;".
   b) Die bisherigen Nummern 8 bis 29 werden die Nummern 12 bis 33.
   c) Nach Nummer „33. Psilocybin-(aeth)" werden die Worte „34. Tetrahydrocannabinol" eingefügt.

2. In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte
   „Morphin, Nicomorphin oder Diacetylmorphin (Heroin)" durch die Worte
   „Morphin oder Nicomorphin" ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Worte
      „15. Diacetylmorphin 0,03 g" gestrichen.
   b) In Absatz 1 werden eingefügt
      nach „13. Betaprodin 0,2 g"
      die Worte
      „14. Codoxim 0,2 g",

      nach „14. Desomorphin 0,03 g"
      die Worte
      „16. Dexamphetamin 0,1 g",

      nach „39. Methyldihydromorphin 0,2 g"
      die Worte
      „41. Methylphenidat 0,2 g",

      nach „45. Narcophin 0,4 g"
      die Worte
      „48. Nicodicodin 0,2 g",

      nach „55. Phenadoxon 0,2 g"
      die Worte
      „59. Phenmetrazin 0,3 g".
   c) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 15, die bisherigen Nummern 16 bis 39 werden die Nummern 17 bis 40, die bisherigen Nummern 40 bis 45 werden die Nummern 42 bis 47, die bisherigen Nummern 46 bis 55 werden die Nummern 49 bis 58, die bisherigen Nummern 56 bis 64 werden die Nummern 60 bis 68.

4. § 10 a wird wie folgt geändert:
   a) Die Absätze 2 und 3 werden durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

      „(2) Arzneien, die Aethylmorphin oder die Codein neben anderen Wirkstoffen oder die Dihydrocodein enthalten, dürfen auch ohne Angabe nach Absatz 1 auf dieselbe Verschreibung wiederholt abgegeben werden, wenn die aus der Gebrauchsanweisung ersichtliche Einzelgabe nicht mehr als 0,1 g Aethylmorphin oder 0,1 g Codein oder 0,05 g Dihydrocodein enthält und die wiederholte Abgabe in der Verschreibung nicht für unzulässig erklärt ist. Die Arznei darf jedoch auf dieselbe Verschreibung nur innerhalb von sechs Monaten seit dem Ausstellen der Verschreibung und höchstens sechsmal wiederholt abgegeben werden."
   b) Die Absätze 4 und 5 werden durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

      „(3) Absatz 1 gilt auch für das Verschreiben von Arzneien, die
      1. Diphenoxylat enthalten, wenn diese in Tablettenform je Tablette nicht mehr als 2,5 mg Diphenoxylat-hydrochlorid und zusätzlich mindestens 0,025 mg Atropinsulfat enthalten; die abgabefertige Arznei darf nicht mehr als 20 Tabletten enthalten;
      2. Methylphenidat enthalten, wenn diese in Tabletten- oder Drageeform je Tablette oder Dragee nicht mehr als 10 mg Methylphenidat-hydrochlorid enthalten; die abgabefertige Arznei darf nicht mehr als 20 Tabletten oder 20 Dragees enthalten;

3. Normethadon enthalten, wenn diese

in gelöster Form nicht mehr als 1 vom Hundert Normethadon-hydrochlorid und zusätzlich mindestens 2 vom Hundert 1-(4-Hydroxyphenyl)-2-methylamino-propan-1-ol-hydrochlorid sowie mindestens 1 vom Hundert oxyaethylierten Kokosfettalkohol 18 ÄO (Äthylenoxid)

oder

in Tablettenform je Tablette nicht mehr als 7,5 mg Normethadon-hydrochlorid und zusätzlich mindestens 10 mg 1-(4-Hydroxyphenyl)-2-methylamino-propan-1-ol-hydrochlorid sowie mindestens 6 mg oxyaethylierten Kokosfettalkohol 18 ÄO (Äthylenoxid) enthalten;

die abgabefertige Arznei darf nicht mehr als 15 ml Lösung oder nicht mehr als 20 Tabletten enthalten;

4. Phenmetrazin enthalten, wenn diese in Tablettenform je Tablette nicht mehr als 15 mg Phenmetrazin-hydrochlorid und zusätzlich mindestens 3 mg Oxyphenisatindiacetat enthalten; die abgabefertige Arznei darf nicht mehr als 20 Tabletten enthalten;

5. Phenmetrazin-8-chlortheophyllinat enthalten, wenn diese in Drageeform je Dragee nicht mehr als 30 mg Phenmetrazin-8-chlortheophyllinat und zusätzlich mindestens 20 mg Fenbutrazat-hydrochlorid enthalten; die abgabefertige Arznei darf nicht mehr als 10 Dragees enthalten."

5. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstaben a und e wird jeweils vor dem Wort „Arztes" das Wort „verschreibenden" eingefügt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Auf Verschreibungen von Arzneien, die in § 10 a Abs. 1 genannte Stoffe oder Diphenoxylat, Methylphenidat, Normethadon, Phenmetrazin oder Phenmetrazin-8-chlortheophyllinat in den in § 10 a Abs. 3 genannten Zubereitungsformen, Zusammensetzungen und Höchstmengen enthalten, finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung. Auf diesen Verschreibungen müssen angegeben sein

1. der Name und die Anschrift des verschreibenden Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, seine Berufsbezeichnung und Anschrift,
2. der Tag des Ausstellens,
3. eine Gebrauchsanweisung, aus der die Einzelgabe und die Häufigkeit der Anwendung ersichtlich sein müssen; bei Arzneien, die mit einer Gebrauchsanweisung des Herstellers versehen sind, aus der die Einzelgabe und die Häufigkeit der Anwendung ersichtlich sind, darf diese Gebrauchsanweisung entfallen,
4. die eigenhändige, ungekürzte Unterschrift des verschreibenden Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes.

Beabsichtigt der verschreibende Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt die Arzneien selbst anzuwenden, so hat er auf der Verschreibung an Stelle der Gebrauchsanweisung ‚Praxisbedarf', ‚Krankenhausbedarf' oder ‚Tierklinikbedarf' anzugeben."

6. § 21 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Bei der Abgabe von Arzneien, die in § 10 a Abs. 1 genannte Stoffe oder Diphenoxylat, Methylphenidat, Normethadon, Phenmetrazin oder Phenmetrazin-8-chlortheophyllinat in den in § 10 a Abs. 3 genannten Zubereitungsformen, Zusammensetzungen und Höchstmengen (§ 9 Abs. 1) enthalten, ist auf der Verschreibung die Abgabe zu vermerken."

7. § 29 a erhält folgende Fassung:

„§ 29 a

Die Vorschriften der §§ 22 bis 29 gelten nicht für Arzneien, die in § 10 a Abs. 1 genannte Stoffe oder Diphenoxylat, Methylphenidat, Normethadon, Phenmetrazin oder Phenmetrazin-8-chlortheophyllinat in den in § 10 a Abs. 3 genannten Zubereitungsformen, Zusammensetzungen und Höchstmengen enthalten."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. April 1971

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Käte Strobel

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Befreiung von der Bezugscheinpflicht für Betäubungsmittel

Vom 6. April 1971

Auf Grund des § 1 Abs. 4, des § 4 Abs. 4 und des § 12 des Opiumgesetzes vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Befreiung von der Bezugscheinpflicht für Betäubungsmittel vom 24. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 212) wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. folgende Stoffe und Zubereitungen:

a) Benzylmorphin und seine Salze sowie Zubereitungen, die Benzylmorphin oder seine Salze enthalten,

b) Cardiazol-Dicodid-Tropfen mit einem Gehalt von 0,005 g Hydrocodon-hydrochlorid und 0,1 g Pentetrazol in 1 g Lösung,

c) Diphenoxylat enthaltende Zubereitungen in Form von Tabletten, die je Tablette nicht mehr als 2,5 mg Diphenoxylat-hydrochlorid und zusätzlich mindestens 0,025 mg Atropinsulfat enthalten,

d) Doversches Pulver, das nicht mehr als 10 vom Hundert eingestelltes Opium enthält, auch in Tabletten,

e) Indischer Hanf,

f) Indisch-Hanfextrakt,

g) Indisch-Hanftinktur,

h) Methylphenidat enthaltende Zubereitungen in Tabletten- oder Drageeform, die je Tablette oder Dragee nicht mehr als 10 mg Methylphenidat-hydrochlorid enthalten,

i) Neurophilinpillen mit einem Gehalt von 0,05 g eingestelltem Opium, 0,005 g Aloeextrakt, 0,02 g Baldrianwurzel und 0,002 g Oxyphenisatin-diacetat,

j) Normethadon enthaltende Zubereitungen

1. die in gelöster Form nicht mehr als 1 vom Hundert Normethadon-hydrochlorid und zusätzlich mindestens 2 vom Hundert 1-(4-Hydroxyphenyl)-2-methylamino-propan-1-ol-hydrochlorid sowie mindestens 1 vom Hundert oxyaethylierten Kokosfettalkohol 18 ÄO (Äthylenoxid) oder

2. die in Tablettenform je Tablette nicht mehr als 7,5 mg Normethadon-hydrochlorid und zusätzlich mindestens 10 mg 1-(4-Hydroxyphenyl)-2-methylamino-propan-1-ol-hydrochlorid sowie mindestens 6 mg oxyaethylierten Kokosfettalkohol 18 ÄO (Äthylenoxid) enthalten,

k) Phenmetrazin enthaltende Zubereitungen in Form von Tabletten, die je Tablette nicht mehr als 15 mg Phenmetrazin-hydrochlorid und zusätzlich mindestens 3 mg Oxyphenisatin-diacetat enthalten,

l) Phenmetrazin-8-chlortheophyllinat enthaltende Zubereitungen in Form von Dragees, die je Dragee nicht mehr als 30 mg Phenmetrazin-8-chlortheophyllinat und zusätzlich mindestens 20 mg Fenbutrazat-hydrochlorid enthalten."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. April 1971

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Käte Strobel

Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 7. April 1971

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 5, 8, 26, 33 Abs. 4 Nr. 2 und § 46 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. 1967 I S. 1), zuletzt geändert durch die Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 16. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2317), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 erhält die Überschrift folgende Fassung: „Beschränkung nach § 8 Abs. 1 und 2 AWG".

2. § 6a wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

      „Beschränkung nach den §§ 5 und 8 Abs. 1 und 2 AWG".

   b) Absatz 1 wird aufgehoben.

   c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.

   d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      i) In Satz 2 werden hinter der Klammer „(Amtsblatt Nr. L 169 S. 3)" die Worte „in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.

      ii) In Satz 5 wird hinter der Angabe „§ 8 Abs. 1" die Angabe „und 2" eingefügt.

3. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Versandzollstelle ist die Zollstelle, in deren Bezirk der Ausführer seinen Wohnsitz oder Sitz, eine Zweigniederlassung oder Betriebsstätte hat. Die Oberfinanzdirektion kann abweichend von Satz 1 für einzelne Ausführer allgemein oder für bestimmte Ausfuhrsendungen eine andere Versandzollstelle bestimmen. Die für den Ort des Verpackens oder Verladens zuständige Zollstelle kann zulassen, daß die Ausfuhrsendung bei ihr gestellt oder angemeldet wird, wenn die Waren im Bezirk der nach Satz 1 zuständigen Zollstelle nur unter besonderen Schwierigkeiten verpackt oder verladen werden können."

4. In § 18 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

   „(1) Für die genehmigungsbedürftige Ausfuhr von Waren und für die Ausfuhr von Waren, für die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Ausfuhrlizenzen vorgeschrieben sind, gelten § 9 Abs. 1, 2 und 4, die §§ 10 bis 14 und 16 Abs. 1, soweit nicht nachstehend oder durch unmittelbar geltende Rechtsvorschriften des Rates oder der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft etwas anderes bestimmt ist.

   (2) Die Ausfuhrgenehmigung oder die Ausfuhrlizenz ist der Versandzollstelle des Ausführers mit dem Ausfuhrschein vorzulegen; eine Durchschrift der Ausfuhrgenehmigung ist abzugeben."

5. In § 19 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

   „(4) Absatz 1 Nr. 10 gilt nicht für Waren einer gemeinsamen Marktorganisation der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, für die, wenn sie als Schiffs- oder Luftfahrzeugbedarf geliefert werden, eine Ausfuhrlizenz vorgeschrieben ist. Absatz 1 Nr. 19 gilt nicht für Waren, auf die eine gemeinsame Marktorganisation der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die Handelsregelung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren oder die Handelsregelung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Eieralbumin und Milchalbumin (gemeinsame Marktorganisation oder Handelsregelung) Anwendung findet oder die in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste mit G, G 1 oder G 2 gekennzeichnet sind."

6. § 20 erhält folgende Fassung:

   „§ 20

   Kohleausfuhr

   (1) Feste Brennstoffe der Nummern 2701 10, 2701 50, 2702 10, 2702 50, 2702 80, 2704 19 und 2704 60 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik sind der Versandzollstelle weder zu gestellen noch anzumelden.

   (2) Die Oberfinanzdirektion kann vertrauenswürdigen Ausführern, die ständig zahlreiche Sendungen der in Absatz 1 genannten festen Brennstoffe ausführen, gestatten, an Stelle des Ausfuhrscheins eine Ausfuhrkontrollmeldung für Kohle (Anlage A 4) zu verwenden, wenn die fortlaufende, vollständige und richtige Erfassung der Ausfuhrsendungen nach der Art des betrieblichen Rechnungswesens, insbesondere mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbei-

tungsanlage, gewährleistet ist. Soweit die Überwachung der Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird, kann die Oberfinanzdirektion auch von der Vorlage der Ausfuhrkontrollmeldung für Kohle befreien. Diese Erleichterungen können unter den genannten Voraussetzungen auch auf Sendungen ausgedehnt werden, für die der Begünstigte als Versender (§ 13 Abs. 1) tätig wird."

7. § 22 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1. Satz 2 wird gestrichen.

   b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

   „(2) Absatz 1 gilt nicht für die Einfuhr von

   1. Waren aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Artikel 9. Abs. 2 EWG-Vertrag) mit Ausnahme von Waren der Warennummer 2711 91 der Einfuhrliste,
   2. Waren, auf die eine gemeinsame Marktorganisation oder Handelsregelung (§ 19 Abs. 4) Anwendung findet,
   3. Vorstoffen von Nichteisenmetallen der Warennummern 2601 31, 2601 35, 2601 37, 2601 43, 2601 47, 2601 73, 2601 75, 7401 10, 7401 20, 7501 10 und 7801 11 der Einfuhrliste,
   4. elektrischem Strom."

8. In § 24 wird in Absatz 1 folgender Satz angefügt:

   „Die Abgabe einer Einfuhrerklärung ist für Waren, auf die eine gemeinsame Marktorganisation oder Handelsregelung (§ 19 Abs. 4) Anwendung findet, mit Ausnahme von Saatgut nicht erforderlich."

9. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Antrag auf Einfuhrabfertigung

(1) Der Einführer hat die Einfuhrabfertigung bei einer Zollstelle zu beantragen. Die nach § 24 erforderliche Einfuhrerklärung ist abgestempelt (§ 26) vorzulegen; bei der Einfuhr von Saatgut entfällt die Vorlage der Einfuhrerklärung. Hat eine der in § 24 Abs. 3 genannten Personen die Einfuhrerklärung abgegeben, so hat sie die Einfuhrabfertigung zu beantragen. Bei der Einfuhr in den Freihafen Hamburg kann der Antrag beim Freihafenamt Hamburg gestellt werden; das Freihafenamt Hamburg gilt als Zollstelle im Sinne dieses Kapitels.

(2) Bei der Einfuhrabfertigung sind vorzulegen

1. die Rechnung oder sonstige Unterlagen, aus denen das Einkaufs- oder Versendungsland und das Ursprungsland der Waren ersichtlich sind,
2. ein Ursprungszeugnis, wenn die Waren in Spalte 5 der Einfuhrliste mit „U" gekennzeichnet sind,
3. eine Einfuhrkontrollmeldung nach Maßgabe des § 27 a und
4. in den Fällen des Absatzes 5 eine Einfuhrlizenz.

(3) Der Antrag auf Einfuhrabfertigung ist zu stellen

1. mit dem Zollantrag auf Abfertigung zum freien Verkehr, zum aktiven Veredelungsverkehr, zum Umwandlungsverkehr oder zur Zollgutverwendung,
2. mit der Zollanmeldung, wenn sie Waren aus mehreren Gestellungen umfaßt oder für Waren abgegeben wird, die von der Gestellung befreit sind,
3. für Waren, die von dem Lagerinhaber aus einem offenen Zollager durch Anschreibung in einen ihm bewilligten aktiven Veredelungsverkehr oder Umwandlungsverkehr oder eine ihm bewilligte Zollgutverwendung übergeführt worden sind, mit der Abgabe der Zollanmeldung,
4. für Waren, die zur vorübergehenden Zollgutverwendung eingeführt worden sind, sobald diese Waren als in den freien Verkehr entnommen gelten,
5. vor Gebrauch, Verbrauch, Bearbeitung oder Verarbeitung der Waren in einem Freihafen oder auf der Insel Helgoland oder
6. vor Wiederausfuhr von Waren, für die eine Einfuhrerklärung abgegeben worden ist.

(4) Mit dem Zollantrag auf Abfertigung zum Zollgutversand oder zur Zollgutlagerung und während der Zollgutlagerung in Zollniederlagen oder Zollverschlußlagern kann der Antrag auf Einfuhrabfertigung nur gestellt werden, wenn ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis dargetan wird und zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Bei der Einlagerung und während der Lagerung in einem Freihafen kann der Antrag nur gestellt werden, wenn die Waren dort überwacht werden können.

(5) Ist für die Einfuhr einer Ware im Rahmen einer gemeinsamen Marktorganisation (§ 19 Abs. 4) eine Einfuhrlizenz vorgeschrieben, so kann abweichend von den Absätzen 3 und 4 der Antrag auf Einfuhrabfertigung nur gestellt werden

1. zusammen mit dem Zollantrag auf Abfertigung zum freien Verkehr oder zur Zoll- oder Abschöpfungsgutverwendung,
2. mit der Zollanmeldung, wenn sie Waren aus mehreren Gestellungen umfaßt oder für Waren abgegeben wird, die von der Gestellung befreit sind,
3. für Waren, die von dem Lagerinhaber aus einem offenen Zollager durch Anschreibung in eine ihm bewilligte bleibende Zoll- oder Abschöpfungsgutverwendung übergeführt worden sind, mit der Abgabe der Zollanmeldung,

4. für Waren, die aus einem offenen Zollager in den freien Verkehr entnommen werden, bei der Auslagerung oder mit der Abgabe der Zollanmeldung,

5. für Erzeugnisse, die aus einem aktiven Veredelungsverkehr nicht gestellt werden, mit der Abrechnung des Veredelungsverkehrs,

6. für Rindergefrierfleisch der Warennummern 0201 42 bis 0201 49 der Einfuhrliste, für das ein Umwandlungsverkehr bewilligt ist, auch mit dem Zollantrag auf Abfertigung zu diesem Verkehr.

(6) Bei der Einfuhr von Wasser, elektrischem Strom sowie Stadtgas, Ferngas und ähnlichen Gasen in Leitungen entfällt die Einfuhrabfertigung."

10. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27 a

Einfuhrkontrollmeldung

(1) Die Einfuhrkontrollmeldung (§ 27 Abs. 2 Nr. 3) ist vorzulegen, wenn

1. a) die Waren in Spalte 3 der Einfuhrliste mit 00, 01, 02 oder 03,
   b) Waren des Kapitels 24 in Spalte 3 der Einfuhrliste mit 14 und in Spalte 5 mit GMO,
   c) Waren des Kapitels 27 in Spalte 3 der Einfuhrliste mit 08
   oder
   d) Waren der Kapitel 54 und 57 in Spalte 3 der Einfuhrliste mit 09 oder 11 und in Spalte 5 mit GMO

   gekennzeichnet sind

   oder

2. Einkaufs- und Ursprungsland der Ware in den Länderlisten A oder B nicht genannt sind.

(2) Die Vorlage einer Einfuhrkontrollmeldung ist nicht erforderlich, wenn der Wert der Einfuhrsendung bei Waren, die in Spalte 3 der Einfuhrliste mit 00 gekennzeichnet sind, fünfzig Deutsche Mark, bei anderen Waren zweihundertvierzig Deutsche Mark nicht übersteigt. Dies gilt nicht bei der Einfuhr von Saatgut.

(3) Zu verwenden sind

1. bei der Abfertigung zum freien Verkehr von
   a) nicht dem Wertzoll unterliegenden entgeltlich eingeführten Waren der Vordruck E 2a oder E 2b, soweit erforderlich mit Ergänzungsblatt E 2c,
   b) Waren mit einem Wert je Sendung bis einschließlich 800,— DM der Vordruck E 2d, soweit erforderlich mit Ergänzungsblatt E 2c,
   c) Waren, bei denen für die Ermittlung des Zollwertes ein Mittelwert gilt, der Vordruck E 2e,
2. in allen sonstigen Fällen

   der Vordruck E 2, soweit erforderlich mit Ergänzungsblatt E 2c.

Angaben, die im Vordruck nach Anlage E 2 nicht vorgesehen sind, gelten auch in den anderen Vordrucken der Einfuhrkontrollmeldung als nicht gefordert."

11. In § 28 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Genehmigung" durch die Worte „Einfuhrgenehmigung oder Einfuhrlizenz" ersetzt.

12. § 29 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der Einfuhrabfertigung von Waren, die in Spalte 5 der Einfuhrliste mit „U" gekennzeichnet sind, ist ein Ursprungszeugnis nicht vorzulegen, wenn der Wert der in der Einfuhrsendung enthaltenen Waren, für die ein Ursprungszeugnis vorgeschrieben ist, eintausend Deutsche Mark nicht übersteigt."

13. In § 31 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 27, 28 Abs. 1, 4 und 5" durch die Angabe „§§ 27, 27a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3, § 28 Abs. 1, 4 und 5" ersetzt.

14. § 62 erhält folgende Fassung:

„§ 62

Meldung der Forderungen und Verbindlichkeiten

(1) Gebietsansässige, ausgenommen Geldinstitute, haben monatlich bis zum zehnten Tage des folgenden Monats

1. bei gebietsfremden Geldinstituten unterhaltene Guthaben,
2. Forderungen aus Darlehen und sonstigen Krediten, die sie Gebietsfremden gewährt haben,
3. Verbindlichkeiten aus Darlehen und sonstigen Krediten, die sie bei Gebietsfremden aufgenommen haben,

nach dem Stand des letzten Werktages des Vormonats mit dem Vordruck „Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit Gebietsfremden" (Anlage Z 5 Blatt 1 und Blatt 2) in doppelter Ausfertigung zu melden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Forderungen und Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Dienstleistungen sowie aus geleisteten und entgegengenommenen Vorauszahlungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr.

(3) Meldepflichtig sind nur Gebietsansässige, deren Guthaben und Forderungen zusammengerechnet oder deren Verbindlichkeiten bei Ablauf des Monats jeweils mehr als einhunderttausend Deutsche Mark betragen, sowie Gebietsansässige, die durch Überschreiten der vorstehenden Betragsgrenze an einem der vorangegangenen 12 Meldestichtage meldepflichtig waren.

(4) Gebietsansässige, die nach den Absätzen 1 bis 3 meldepflichtig sind, haben monatlich bis zum zwanzigsten Tage des folgenden Monats jeweils ihre Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr mit Gebietsfremden einschließlich der geleisteten und entgegengenommenen Vorauszahlungen

nach dem Stand des letzten Werktages des Vormonats mit dem Vordruck „Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr" (Anlage Z 5 a) in doppelter Ausfertigung zu melden."

15. In § 65 Abs. 1 wird das Wort „zehntausend" durch das Wort „zwanzigtausend" ersetzt.

16. § 69 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 2 Nr. 5 und 6, Absatz 3 sowie die Anlagen Z 14 und Z 15 werden aufgehoben.

 b) In Absatz 4 wird die Angabe „5 und 6" gestrichen.

 c) In Absatz 6 wird Nr. 2 aufgehoben, Nr. 3 wird Nr. 2.

 d) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden Absätze 3 bis 7.

17. In § 71 Abs. 2 wird hinter Nr. 7 folgende Nr. 7 a eingefügt:

 „7 a. als Ausführer oder Versender eine Ausfuhrkontrollmeldung für Kohle nach § 20 Abs. 2 unrichtig oder nicht vollständig abgibt,".

18. a) Die Anlagen A 4 und A 4 a zur Außenwirtschaftsverordnung (Kohle-Versand-Ausfuhrerklärung) werden ersetzt durch Anlage 1 zu dieser Verordnung (Ausfuhrkontrollmeldung für Kohle; Anlage A 4 zur Außenwirtschaftsverordnung).

 b) Die Anlagen E 2 a, E 2 b und E 2 c zur Außenwirtschaftsverordnung erhalten die Fassung der Anlagen 2, 3 und 4 zu dieser Verordnung.

 c) Anlage Z 1 zur Außenwirtschaftsverordnung erhält die Fassung der Anlage 5 zu dieser Verordnung.

 d) Anlage Z 4 zur Außenwirtschaftsverordnung wird wie folgt geändert:

  i) In Spalte 3 werden die Worte „Nr. der Einfuhrerklärung, Einfuhrgenehmigung, des Saareinfuhrscheins" durch die Worte „die Bezeichnung ‚E'" ersetzt.

  ii) Die Fußnote 4 erhält folgende Fassung:

   „[4]) gegebenenfalls wie in der Einfuhrerklärung, Einfuhrgenehmigung oder im Saareinfuhrschein.".

 e) Die Anlagen Z 5 (Blatt 1 und Blatt 2) sowie Z 5 a zur Außenwirtschaftsverordnung erhalten die Fassung der Anlagen 6, 7 und 8 zu dieser Verordnung.

§ 2

Die Vordrucke, die durch § 1 Nr. 18 Buchstaben b, c und d geändert werden, können bis zum 31. Dezember 1971 noch in ihrer bisherigen Fassung verwendet werden.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 1 Nr. 14 und 18 Buchstabe e am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 1 Nr. 14 und 18 Buchstabe e treten am 1. Juni 1971 in Kraft.

Bonn, den 7. April 1971

Der Bundeskanzler
Brandt

Für den Bundesminister für Wirtschaft
Der Bundesminister für besondere Aufgaben
Horst Ehmke

Anlage 1

Anlage A 4 zur AWV

Ausfuhrkontrollmeldung für Kohle

(§ 20 Abs. 2 der Außenwirtschaftsverordnung)

7 *Ausführer (Name und Anschrift)*	8 *Versender (Name und Anschrift)*

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben

Ort und Datum *Firmenstempel und Unterschrift*

10 VERSANDANMELDUNG: ....

vertreten durch ....

verpflichtet sich, die unten bezeichneten Waren innerhalb der vorgeschriebenen Frist unverändert der

Bestimmungszollstelle .... **zu gestellen.**

(Ort) ...., **den** ....

Unterschrift ....

11 Empfänger

	25 Bestimmungsland		
30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke (bei unverpackten Waren: Beförderungsmittel mit Nr. oder Namen)	31 Warenbezeichnung		
		36 *Gewicht*	

Zur Verfahrenserleichterung nach § 20 Abs. 2 AWV zugelassen.

Hinweise:

1. Die Ausfuhrkontrollmeldung darf nur verwendet werden, wenn die Verfahrenserleichterung nach § 20 Abs. 2 AWV gewährt worden ist.
2. Die Numerierung der Felder in der „Ausfuhrkontrollmeldung für Kohle" ist der Numerierung in den Versandanmeldungen T 1 oder T 2 angepaßt.
3. Bei Ausfuhrsendungen, die nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren ausgeführt werden, bedarf es nur der Ausfüllung der ungerasterten Felder.

(Originalgröße: 210 × 297 mm)

Anlage 2

Anlage E 2a zur AWV

I. Einfuhrverfahren nach der AWV, statistische Behandlung

a) **Einfuhrerklärung** (EE)
vom .... zu Sp. 14 Nr. ....
und .... zu Sp. 14 Nr. ....

b) **Einfuhrgenehmigung** (EG)
vom .... und ....
Ausschreibungs- / Verfahrens- } Nr. ....
und ....
Lfd. Nr. je Ausschreibung oder Verfahren ....
und ....
zu Sp. 14 Nr. .... und ....

c) **AWV** § 32 Abs. 1 Nr. ....

d)

Gesamtwert der EE in DM	Gesamtwert in DM oder -menge der EG
....	....
....	....

e) **Statistisch angemeldet** — s. Vorpapier —
noch nicht (O)
als Einfuhr auf Lager (L)
als Einfuhr zur Eigenveredelung (EV)
als Einfuhr zur Lohnveredelung (LV)
Ware des freien Verkehrs (F od. F/OZL)
Buchstaben eintragen ....

Zollantrag und Zollanmeldung / Einfuhranmeldung

für die Abfertigung zum freien Verkehr von entgeltlich eingeführten Waren, die nicht dem Wertzoll unterliegen

2. Ausfertigung — Einfuhrkontrollmeldung —
Vom Zoll an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft/Ernährung und Forstwirtschaft [1])
Diese 2. Ausfertigung darf nur bei gleichzeitigem Antrag auf Einfuhrabfertigung nach § 27 oder 31 AWV abgegeben und weitergeleitet werden.

II. Ich beantrage für die nachstehend angemeldeten Waren die Abfertigung zum freien Verkehr. Ich bin hinsichtlich dieser Waren — nicht — nicht in vollem Umfang — zum Vorsteuerabzug (§ 15 UStG) berechtigt. [1])

Die Waren sind für das/die Unternehmen ....
.... bestimmt. Der/Die Unternehmer ist/sind hinsichtlich dieser Waren zum Vorsteuerabzug berechtigt. [1])

Zusätze: ....

1. Absender (Lieferer) — Name und Anschrift

2. Einführer — Name — Postleitzahl — Wohnort/Sitz — Postfach/Straße und Hausnummer

4. Anlaß der Einfuhr (z. B. Kauf, Kommission) — Nachholgut { EV / LV } [2]) — **5. Datum des Kaufvertrages**

6. a) Waggon-LKW-Nr., Schiffsname b) Zahl, Art, Zeichen u. Nrn. der Packstücke — zu Spalte 14 lfd. Nr. 1 — zu Spalte 14 lfd. Nr. 2

7. Lieferbedingung (Wertstellung, z. B. frei Grenze, cif Bremen, frei München) — **8. Herstellungs-/Ursprungs-land** — Länder-Nr. [3]) /

9. Rohgewicht der Sendung in vollen kg — **10. Einkaufsland** — Länder-Nr. [3]) /

11. Erster inländischer Bestimmungsort — **12. Preisnachlässe** — **13. Umrechnungskurs** (zu Sp. 22 a) [6])

14. Lfd. Nr.	15. Benennung der Waren (Art und Beschaffenheit mit Angabe der Sortenbezeichnung und der besonderen Bewertungsmerkmale) Angabe falls EGKS-, EWG- od. EAG-Waren	16. Warennummer (Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik)	17. Bes. Maßstab (Stück, Liter, Gramm usw.) a) [4]), b) [5])	18. Eigengewicht in vollen kg	19. Grenzübergangswert in vollen DM		22. a) Rechnungspreis [6]) b) Beförderungsk. [6]) [7]) c) sonstige Kosten [6]) [8]) d) Abzugsbeträge [9]) DM | Pf
Für jede Warenart (Warennummer und Tarifstelle) besondere Zeile und besondere Angaben							
1	Nicht ausfüllen →		a) b)				a) b) c) d)
2	Nicht ausfüllen →		a) b)				a) b) c) d)

[1]) Nichtzutreffendes streichen.
[2]) Ggf. Zutreffendes ankreuzen.
[3]) Nach dem Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik — soweit bekannt —.
[4]) Angeben, soweit für die Abgabenerhebung bedeutsam.
[5]) Angeben, soweit im AHStatWvz ein anderer Maßstab als kg vorgesehen ist.
[6]) Ausländ. Werte sind nach dem im Bundeszollblatt veröffentlichten geltenden Umrechnungskurs umzurechnen; für dort nicht aufgenommene Währungen ist der letzte Briefkurs anzusetzen.
[7]) Bis zum ersten inländ. Bestimmungsort, soweit im Rechnungspreis nicht enthalten.
[8]) Einschließlich sonstiger Leistungen bzw. Aufwendungen.
[9]) Im Rechnungspreis enthaltene Eingangsabgaben, Beförderungskosten ab erstem inländischem Bestimmungsort und dergleichen.

Einfuhrbestätigung der Anmeldestelle

Die Einfuhr der Waren wird bestätigt.
Abgegeben am .... 19........
Vorbuch / Belegsammlung ....
Dienststempel

Ich versichere, daß ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich weiß, daß unrichtige Angaben in dieser Steuererklärung als Steuervergehen strafbar sein können.

Ort und Datum ....

....
Firmenstempel und Unterschrift
(Die Unterschrift darf nicht durchgeschrieben werden)

Anmerkungen:
Papierfarbe: rosa
In Rotdruck: Die Wörter: „2. Ausfertigung — Einfuhrkontrollmeldung —" „Vom Zoll an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft / Ernährung und Forstwirtschaft [1])" „Diese 2. Ausfertigung darf nur bei gleichzeitigem Antrag auf Einfuhrabfertigung nach § 27 oder 31 AWV abgegeben und weitergeleitet werden." „Für jede Warenart (Warennummer und Tarifstelle) besondere Zeile und besondere Angaben"

Anlage 3

Anlage E 2 b zur AWV

I. Einfuhrverfahren nach der AWV, statistische Behandlung
a) **Einfuhrerklärung** (EE)
vom ....
und ....
b) **Einfuhrgenehmigung** (EG)
vom .... und ....
Ausschreibungs-/Verfahrens- Nr. ....
und ....
Lfd. Nr. je Ausschreibung oder Verfahren ....
und ....
c) AWV § 32 Abs. 1 Nr. ....
d) Gesamtwert der EE in DM .... | Gesamtwert in DM oder -menge der EG ....
e) Statistisch angemeldet — s. Vorpapier —
noch nicht (O)
als Einfuhr auf Lager (L)
als Einfuhr zur Eigenveredelung (EV)
als Einfuhr zur Lohnveredelung (LV)
Ware des freien Verkehrs (F od. F/OZL)
Buchstaben eintragen ....

Zollantrag und Zollanmeldung / Einfuhranmeldung

für die Abfertigung zum freien Verkehr von entgeltlich eingeführten Waren, die nicht dem Wertzoll unterliegen

2. Ausfertigung — Einfuhrkontrollmeldung —

Vom Zoll an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft/Ernährung und Forstwirtschaft [1])

Diese 2. Ausfertigung darf nur bei gleichzeitigem Antrag auf Einfuhrabfertigung nach § 27 oder 31 AWV abgegeben und weitergeleitet werden.

II. Ich bin hinsichtlich der nachstehend angemeldeten Waren — nicht — nicht in vollem Umfang — zum Vorsteuerabzug (§ 15 UStG) berechtigt. [1])
Die Waren sind für das/die Unternehmen .... (Name und Anschrift)
.... bestimmt. Der/Die Unternehmer ist/sind hinsichtlich dieser Waren zum Vorsteuerabzug berechtigt. [1])
Zusätze: ....

1. Absender (Lieferer) — Name und Anschrift

2. Einführer — Name — Postleitzahl — Wohnort/Sitz — Postfach/Straße und Hausnummer

4. Anlaß der Einfuhr (z. B. Kauf, Kommission) — Nachholgut { EV / LV [2]) — **5. Datum des Kaufvertrages**

6. a) Waggon-LKW-Nr., Schiffsname
b) Zahl, Art, Zeichen u. Nrn. der Packstücke

7. Lieferbedingung (Wertstellung, z. B. frei Grenze, cif Bremen, frei München) — **8. Herstellungs-/Ursprungs-land** — Länder-Nr. [3]) /

9. Rohgewicht der Sendung in vollen kg — **10. Einkaufsland** — Länder-Nr. [3]) /

11. Erster inländischer Bestimmungsort — **12. Preisnachlässe** — **13. Umrechnungskurs** (zu Sp. 22 a) [6])

14.	15.	16.	17.	18.	19.		22.
Lfd. Nr.	**Benennung der Waren** (Art und Beschaffenheit mit Angabe der Sortenbezeichnung und der besonderen Bewertungsmerkmale) Angabe falls EGKS-, EWG- od. EAG-Waren	**Warennummer** (Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik)	**Bes. Maßstab** (Stück, Liter, Gramm usw.) a) [4]), b) [5])	**Eigengewicht** in vollen kg	**Grenzübergangswert** in vollen DM		a) **Rechnungspreis** [6]) b) **Beförderungsk.** [6]) [7]) c) **sonstige Kosten** [6]) [8]) d) **Abzugsbeträge** [6]) DM | Pf
Für jede Warenart (Warennummer und Tarifstelle) besondere Zeile und besondere Angaben							
1	Nicht ausfüllen		a) b)				a) b) c) d)

[1]) Nichtzutreffendes streichen.
[2]) Ggf. Zutreffendes ankreuzen.
[3]) Nach dem Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik — soweit bekannt —.
[4]) Angeben, soweit für die Abgabenerhebung bedeutsam.
[5]) Angeben, soweit im AHStatWvz ein anderer Maßstab als kg vorgesehen ist.
[6]) Ausländ. Werte sind nach dem im Bundeszollblatt veröffentlichten geltenden Umrechnungskurs umzurechnen; für dort nicht aufgenommene Währungen ist der letzte Briefkurs anzusetzen.
[7]) Bis zum ersten inländ. Bestimmungsort, soweit im Rechnungspreis nicht enthalten.
[8]) Einschließlich sonstiger Leistungen bzw. Aufwendungen.
[9]) Im Rechnungspreis enthaltene Eingangsabgaben, Beförderungskosten ab erstem inländischem Bestimmungsort und dergleichen.

Einfuhrbestätigung der Anmeldestelle

Die Einfuhr der Waren wird bestätigt.
Abgegeben am .... 19......
Vorbuch / Belegsammlung ....

Dienststempel

Ich versichere, daß ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich weiß, daß unrichtige Angaben in dieser Steuererklärung als Steuervergehen strafbar sein können.

Ort und Datum ....

....
Firmenstempel und Unterschrift
(Die Unterschrift darf nicht durchgeschrieben werden)

Anmerkungen:
Papierfarbe: rosa
In Rotdruck: Die Wörter: „2. Ausfertigung — Einfuhrkontrollmeldung —" „Vom Zoll an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft / Ernährung und Forstwirtschaft [1])" „Diese 2. Ausfertigung darf nur bei gleichzeitigem Antrag auf Einfuhrabfertigung nach § 27 oder 31 AWV abgegeben und weitergeleitet werden." „Für jede Warenart (Warennummer und Tarifstelle) besondere Zeile und besondere Angaben"

Anlage 4

Anlage E 2 c zur AWV

Blatt Nr. ....

vom ....

Ergänzungsblatt für

Zollantrag und Zollanmeldung / Einfuhranmeldung

2. Ausfertigung — Einfuhrkontrollmeldung —

(fest mit dem Hauptblatt verbinden)

Einführer	Name	Postleitzahl	Wohnort/Sitz	Postfach/Straße und Hausnummer

a) Waggon-LKW-Nr., Schiffsname	zu Sp. 14 lfd. Nr.	zu Sp. 14 lfd. Nr.	zu Sp. 14 lfd. Nr. ....
b) Zahl, Art, Zeichen und Nrn. der Packstücke	zu Sp. 14 lfd. Nr.	zu Sp. 14 lfd. Nr.	

14.	15.	16.	17.	18.	19.		22.
Lfd. Nr.	**Benennung der Waren** (Art und Beschaffenheit mit Angabe der Sortenbezeichnung und der besonderen Bewertungsmerkmale) Angabe falls EGKS-, EWG- oder EAG-Waren	**Warennummer** (Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik)	**Bes. Maßstab** (Stück, Liter, Gramm usw.) a) [4], b) [5]	**Eigengewicht** in vollen kg	**Grenz-übergangswert** in vollen DM		a) **Rechnungspreis** [6] b) **Beförderungsk.** [6] [7] c) **sonstige Kosten** [6] [8] d) **Abzugsbeträge** [9] DM | Pf
Für jede Warenart (Warennummer und Tarifstelle) besondere Zeile und besondere Angaben							
	Nicht ausfüllen		a) b)				a) b) c) d)
	Nicht ausfüllen		a) b)				a) b) c) d)
	Nicht ausfüllen		a) b)				a) b) c) d)
	Nicht ausfüllen		a) b)				a) b) c) d)
	Nicht ausfüllen		a) b)				a) b) c) d)

[4] [5] [6] [7] [8] [9] siehe Fußnoten auf dem Hauptblatt

E

Anmerkungen:

Papierfarbe: r o s a

In R o t d r u c k : Die Wörter: „2. Ausfertigung — Einfuhrkontrollmeldung —" „(fest mit dem Hauptblatt verbinden)" „Für jede Warenart (Warennummer und Tarifstelle) besondere Zeile und besondere Angaben"

Anlage 5 (Vorderseite)

Anlage Z 1 zur AWV

Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr

Meldung nach § 59 der Außenwirtschaftsverordnung

Ortsstempel mit Nr. Bereichs-Nr.

An

(Anschrift des beauftragten Geldinstituts oder der Postanstalt)

Währung	Betrag

in Worten:

Meldepflichtiger (Auftraggeber):

Name oder Firma:

Anschrift:

Fernruf:

Hausapparat:

Gewerbe:

Der schraffierte Raum steht für Angaben zur Verfügung, die das Geldinstitut zur Ausführung des Zahlungsauftrages benötigt.

Stark umrandete Felder sind vom Meldepflichtigen (Auftraggeber) **nicht** auszufüllen

I. Wareneinfuhr*)	
1. Einkaufsland	2. Betrag in D-Mark (ohne Pfennige)

II. **Transithandel** (soweit zutreffend, ankreuzen und Rückseite ausfüllen) ☐

III. **Dienstleistungs- und Kapitalverkehr, Sonstiges*)**

1. **Kennzahl** lt. Leistungsverzeichnis ....

2. **Land** .... (Land des Gläubigers)

3. für Kapitalanlagen zusätzlich:

Anlageland: ....

4. **Nähere Angaben über den Zahlungszweck**

(Wichtigste Einzelheiten des Grundgeschäfts angeben z. B. Erwerb eines Grundstückes in ..... Darlehnsgewährung an ein Unternehmen in ...., Rückzahlung eines in .... aufgenommenen Kredits. Lizenzgebühr für ein ausländisches Patent.)

*) Falls Raum nicht ausreicht, Rückseite benutzen.

.... Ort und Datum

.... Unterschrift

Anmerkung:
In Rotdruck: Umrandung oben und rechts.

Anlage 5 (Rückseite)

Raum für weitere Angaben

Transithandel

Die umstehende Zahlung betrifft das/die Transithandelsgeschäft(e):

Art der Ware:

ggf. Genehm.-Nr.	Nr. d. Waren-Verz. f. d. Außenhandels-statistik	Einkaufsland	Betrag in D-Mark (ohne Pfennige)

Sofern die Ware bereits veräußert ist (Durchgehandelte Transithandelsgeschäfte): 1)

Eingang des Verkaufserlöses (Monat u. Jahr) 2)	ggf. Genehm.-Nr.	Nr. d. Waren-Verz. f. d. Außenhandels-statistik	Käuferland	Bezeichnung der empfangenen Währung 3)	Verkaufspreis Betrag in D-Mark (ohne Pfennige)

1) Bei Transithandelsgeschäften, bei denen die Ware im Zeitpunkt der Bezahlung an den Lieferanten noch nicht veräußert ist, ist der Eingang der Verkaufserlöse mit Vordruck Anlage Z 4 zur AWV zu melden.

2) Sofern der Verkaufserlös noch nicht eingegangen ist, voraussichtlichen Zeitpunkt des Eingangs des Verkaufserlöses angeben.

3) Bei späterem Eingang des Verkaufserlöses die voraussichtlich zu erwartende Währung angeben.

Anlage Z 5 zur AWV
Blatt 1

In zweifacher Ausfertigung

An
Landeszentralbank, Hauptstelle/Zweigstelle

Postleitzahl

zur Weiterleitung an die
DEUTSCHE BUNDESBANK Vs 74

Frankfurt am Main

Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit Gebietsfremden

Meldung nach § 62 Abs. 1 - 3 der Außenwirtschaftsverordnung

Ortsstempel mit Nr.

Monatliche Meldung nach dem Stand vom ____________

Name oder Firma des Meldepflichtigen ____________

Gewerbe ____________

Meldepflichtig sind nur Gebietsansässige, deren Forderungen oder Verbindlichkeiten bei Ablauf des Kalendermonats -jeweils zusammengerechnet- mehr als 100 000 DM betragen, sowie Gebietsansässige, die durch Überschreiten dieser Betragsgrenze an einem der vorangegangenen 12 Meldestichtage meldepflichtig waren.

1

A. Forderungen

- Beträge in TAUSEND DM angeben; fremde Währungen sind in DM umzurechnen -

Land des Schuldners		Währung, in der eine Forderung besteht		Forderungen gegenüber gebietsfremden Geldinstituten - ohne in Wertpapieren verbriefte Forderungen -		Forderungen - ohne Forderungen aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr - und - ohne in Wertpapieren verbriefte Forderungen - gegenüber			
						gebietsfremden verbundenen Unternehmen		sonstigen Gebietsfremden	
				mit Fristigkeiten bis zu 1 Jahr	mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr	mit Fristigkeiten bis zu 1 Jahr	mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr	mit Fristigkeiten bis zu 1 Jahr	mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr
				1	2	3	4	5	6
				01	02	03	04	05	06
				01	02	03	04	05	06
				01	02	03	04	05	06
				01	02	03	04	05	06
				01	02	03	04	05	06
				01	02	03	04	05	06
				01	02	03	04	05	06
				01	02	03	04	05	06
				01	02	03	04	05	06
				01	02	03	04	05	06
				01	02	03	04	05	06
Gesamtstand	999		999	01	02	03	04	05	06

Postleitzahl ____ Ort und Datum ____

Fernruf ____ Hausapparat ____

Unterschrift ____

Anlage Z 5 zur AWV
Blatt 2
In zweifacher Ausfertigung

Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit Gebietsfremden

Ortsstempel mit Nr.

Monatliche Meldung nach dem Stand vom ____________________

Name oder Firma
des Meldepflichtigen ____________________

Gewerbe ____________________

2

B. Verbindlichkeiten

– Beträge in TAUSEND DM angeben; fremde Währungen sind in DM umzurechnen –

Land des Gläubigers		Währung, in der eine Verbindlichkeit besteht		Verbindlichkeiten gegenüber gebietsfremden Geldinstituten – ohne in Wertpapieren verbriefte Verbindlichkeiten –		Verbindlichkeiten – ohne Verbindlichkeiten aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr – und – ohne in Wertpapieren verbriefte Forderungen – gegenüber				Indossamentsverbindlichkeiten aus in fremden Wirtschaftsgebieten diskontierten Wechseln
						gebietsfremden verbundenen Unternehmen		sonstigen Gebietsfremden		
				mit Fristigkeiten bis zu 1 Jahr	mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr	mit Fristigkeiten bis zu 1 Jahr	mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr	mit Fristigkeiten bis zu 1 Jahr	mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr	
				7	8	9	10	11	12	13
				07	08	09	10	11	12	13
				07	08	09	10	11	12	13
				07	08	09	10	11	12	13
				07	08	09	10	11	12	13
				07	08	09	10	11	12	13
				07	08	09	10	11	12	13
				07	08	09	10	11	12	13
				07	08	09	10	11	12	13
				07	08	09	10	11	12	13
				07	08	09	10	11	12	13
				07	08	09	10	11	12	13
Gesamtstand	999		999	07	08	09	10	11	12	13

Unterschrift

Anlage Z5a zur AWV

Vor Ausfüllung Rückseite beachten

Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden aus dem Waren - und Dienstleistungsverkehr

Meldung nach § 62 Abs. 4 der Außenwirtschaftsverordnung

Ortsstempel mit Nr.

In zweifacher Ausfertigung

An

Landeszentralbank, Hauptstelle/Zweigstelle

Monatliche Meldung nach dem Stand vom ____________

Name oder Firma des Meldepflichtigen ____________

Gewerbe ____________

zur Weiterleitung an die
DEUTSCHE BUNDESBANK Vs 74

Frankfurt am Main

3

Forderungen		Betrag in Tausend DM	Verbindlichkeiten		Betrag in Tausend DM
1. Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen a) an gebietsfremde verbundene Unternehmen	21		1. Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen a) gegenüber gebietsfremden verbundenen Unternehmen	25	
b) an sonstige Gebietsfremde	22		b) gegenüber sonstigen Gebietsfremden	26	
2. Geleistete Anzahlungen (für Wareneinfuhr etc.) a) an gebietsfremde verbundene Unternehmen	23		2. Empfangene Anzahlungen (für Warenausfuhr etc.) a) von gebietsfremden verbundenen Unternehmen	27	
b) an sonstige Gebietsfremde	24		b) von sonstigen Gebietsfremden	28	

Postleitzahl ____ Ort und Datum ____ Unterschrift ____

Fernruf ____ Hausapparat ____

Anmerkung:
Papierfarbe: hellgrün

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum	und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
22. 3. 71	Verordnung (EWG) Nr. 618/71 des Rates zur Verlängerung für das Jahr 1970 der in Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft vorgesehenen Frist	26. 3. 71	L 72/1
22. 3. 71	Verordnung (EWG) Nr. 619/71 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Flachs und Hanf	26. 3. 71	L 72/2
22. 3. 71	Verordnung (EWG) Nr. 620/71 des Rates zur Festlegung von Rahmenbestimmungen für Kaufverträge über Flachs- und Hanfstroh	26. 3. 71	L 72/4
25. 3. 71	Verordnung (EWG) Nr. 621/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	26. 3. 71	L 72/6
25. 3. 71	Verordnung (EWG) Nr. 622/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	26. 3. 71	L 72/8
25. 3. 71	Verordnung (EWG) Nr. 623/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	26. 3. 71	L 72/10
25. 3. 71	Verordnung (EWG) Nr. 624/71 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	26. 3. 71	L 72/12
25. 3. 71	Verordnung (EWG) Nr. 625/71 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	26. 3. 71	L 72/15
25. 3. 71	Verordnung (EWG) Nr. 626/71 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	26. 3. 71	L 72/17
25. 3. 71	Verordnung (EWG) Nr. 627/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	26. 3. 71	L 72/19
25. 3. 71	Verordnung (EWG) Nr. 628/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	26. 3. 71	L 72/21
25. 3. 71	Verordnung (EWG) Nr. 629/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	26. 3. 71	L 72/23
25. 3. 71	Verordnung (EWG) Nr. 630/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	26. 3. 71	L 72/24
25. 3. 71	Verordnung (EWG) Nr. 631/71 der Kommission zur Festsetzung des bei der Berechnung der Abschöpfung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse zu berücksichtigenden Unterschieds zwischen verschiedenen Weißzuckerpreisen	26. 3. 71	L 72/27
25. 3. 71	Verordnung (EWG) Nr. 632/71 der Kommission zur vorübergehenden Aussetzung der in der Verordnung (EWG) Nr. 258/71 vorgesehenen Dauerausschreibung für die Ausfuhr von Rübenrohzucker	26. 3. 71	L 72/28
25. 3. 71	Verordnung (EWG) Nr. 633/71 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	26. 3. 71	L 72/29

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
25. 3. 71	Verordnung (EWG) Nr. 634/71 der Kommission zur Festsetzung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen	26. 3. 71	L 72/31
26. 3. 71	Verordnung (EWG) Nr. 635/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	27. 3. 71	L 73/1
26. 3. 71	Verordnung (EWG) Nr. 636/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	27. 3. 71	L 73/3
26. 3. 71	Verordnung (EWG) Nr. 637/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	27. 3. 71	L 73/5
26. 3. 71	Verordnung (EWG) Nr. 638/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	27. 3. 71	L 73/6
26. 3. 71	Verordnung (EWG) Nr. 639/71 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	27. 3. 71	L 73/7
26. 3. 71	Verordnung (EWG) Nr. 640/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	27. 3. 71	L 73/8
26. 3. 71	Verordnung (EWG) Nr. 641/71 der Kommission über die besonderen Bedingungen für Aufkäufe von Schweinefleisch durch die Interventionsstellen	27. 3. 71	L 73/10
26. 3. 71	Verordnung (EWG) Nr. 642/71 der Kommission zur Festsetzung der Höhe der im zweiten Vierteljahr 1971 bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates fallenden Waren in die Gemeinschaft anwendbaren beweglichen Teilbeträge und Zusatzzölle	29. 3. 71	L 74/1
29. 3. 71	Verordnung (EWG) Nr. 643/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	30. 3. 71	L 75/1
29. 3. 71	Verordnung (EWG) Nr. 644/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	30. 3. 71	L 75/3
29. 3. 71	Verordnung (EWG) Nr. 645/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	30. 3. 71	L 75/5
29. 3. 71	Verordnung (EWG) Nr. 646/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	30. 3. 71	L 75/6
29. 3. 71	Verordnung (EWG) Nr. 647/71 der Kommission zur Feststellung einer ernsten Krise auf dem Blumenkohlmarkt	30. 3. 71	L 75/7
25. 3. 71	Verordnung (EWG) Nr. 648/71 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. April 1971 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 3. 71	L 75/8
25. 3. 71	Verordnung (EWG) Nr. 649/71 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. April 1971 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 3. 71	L 75/11
29. 3. 71	Verordnung (EWG) Nr. 650/71 der Kommission über die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Drittländer als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	30. 3. 71	L 75/13
29. 3. 71	Verordnung (EWG) Nr. 651/71 der Kommission über bestimmte Einzelheiten für die Anwendung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Ölsaaten	30. 3. 71	L 75/16
30. 3. 71	Verordnung (EWG) Nr. 652/71 des Rates über die Regelung für Rindfleisch mit Ursprung in der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia	31. 3. 71	L 76/1
30. 3. 71	Verordnung (EWG) Nr. 653/71 des Rates über die Regelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide und Reis mit Ursprung in der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia	31. 3. 71	L 76/2

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
30. 3. 71	Verordnung (EWG) Nr. 654/71 des Rates über die Regelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Ursprung in der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia	31. 3. 71	L 76/3
30. 3. 71	Verordnung (EWG) Nr. 655/71 des Rates über die Regelung für Rohtabak in der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia	31. 3. 71	L 76/5
30. 3. 71	Verordnung (EWG) Nr. 656/71 des Rates über die Regelung für Mais mit Ursprung in der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia	31. 3. 71	L 76/6
30. 3. 71	Verordnung (EWG) Nr. 657/71 des Rates über die zeitweilige Aussetzung des autonomen Zollsatzes für bestimmte Aale der Tarifstelle ex 03.01 A II a) des Gemeinsamen Zolltarifs	31. 3. 71	L 76/7
30. 3. 71	Verordnung (EWG) Nr. 658/71 des Rates über die vollständige Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Austern (ausgenommen flache) mit einem Stückgewicht von höchstens 12 g der Tarifstelle ex 03.03 B I b)	31. 3. 71	L 76/8
30. 3. 71	Verordnung (EWG) Nr. 660/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	31. 3. 71	L 76/11
30. 3. 71	Verordnung (EWG) Nr. 661/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	31. 3. 71	L 76/13

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
Preis dieser Ausgabe 1,30 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.